

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Nachrichtendienst des Bundes
Papiermühlestrasse 20
3014 Bern

29. März 2017

Verordnung über den Nachrichtendienst; Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Zur Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, NDV)

1.1 Zu Art. 1 NDV (Zusammenarbeit des NDB mit inländischen Stellen und Personen)

Bestimmte Bedrohungsformen (insbesondere im Bereich Terrorismus) bedingen eine niederschwellige und enge operative Zusammenarbeit zwischen dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und den kantonalen Polizeibehörden. Es wäre aus diesem Grund sachdienlich, wenn diese operative Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeidienststellen auch explizit in Art. 1 Abs. 2 NDV erwähnt würde.

1.2 Zu Art. 2 NDV (Zusammenarbeit des NDB mit Konferenzen der Kantone)

Die Zusammenarbeit mit den interkantonalen Konferenzen wird begrüsst. Wir beantragen jedoch, die Zwecke dieser Zusammenarbeit beispielhaft aufzuzählen: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie gegenseitiger Informationsaustausch zur Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben (analog Art. 5 Abs. 2 NDV).

1.3 Zu Art. 6 NDV (Abgeltung der Vollzugstätigkeit der Kantone)

Heute bezahlt der Bund den Kantonen Fr. 100'000.– pro Stelle. Die periodische Anpassung der Abgeltung der Kantone nach einem Verteilschlüssel, wie es in Art. 6 NDV vorgesehen ist, dürfte zu einer finanziellen Schlechterstellung führen, obschon gemäss Art. 85 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) davon auszugehen ist, dass die Kantone vermehrt in die Pflicht genommen und mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden dürften. Zurzeit werden bei der Kantonspolizei Aargau mit den jährlichen Zuschüssen von Fr. 753'000.– entsprechend 7,53 Stellen für Nachrichtendienstaufgaben eingesetzt. Es muss eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden. Deshalb sollte im Interesse einer langfristigen Planung Art. 6 NDV

entsprechend angepasst werden. Auch gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass der Betrag von Fr. 100'000.– pro Vollzeitstelle nicht kostendeckend ist und ebenfalls überarbeitet werden müsste.

1.4 Zu Art. 32 NDV (Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden)

Die Bekanntgabe von Personendaten durch nachrichtendienstliche Organe von Bund und Kantonen an Stelle der Polizei und der Staatsanwaltschaft erhält im Licht der neuen Bedrohungslage (insbesondere in Bezug auf den Terrorismus) eine neue Bedeutung. So etwa im Bereich der Bekämpfung des Dschihadismus, wo nachrichtendienstlich relevante Zielpersonen häufig gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Relevanz auch für den Bereich der Strafverfolgung oder der polizeilichen Gefahrenabwehr entfalten können. Aus diesen Gründen ist eine klare Regelung für die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Präventivbereich an Partner der Polizei und Staatsanwaltschaft unabdingbar. Begrüsst wird die vorgeschlagene Regelung in Art. 32 Abs. 3 NDV. Diese enthält eine wichtige Ergänzung der bestehenden Regelungen in Bezug auf die Weitergabe von Daten bei einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren schweren Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz. Überhaupt kann der vorgeschlagenen materiellen Ausgestaltung der Regelung insgesamt zugestimmt werden.

Was aber die formelle Ausgestaltung betrifft, wird eine Überarbeitung beantragt. So müssen bei der Frage nach der Zulässigkeit von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden mehrere Bestimmungen (Art. 46 Abs. 3 und 60 Abs. 2–4 NDG, Art. 32 und 33 NDV) konsultiert werden, weil keine dieser Bestimmungen selbstredend ist. Kommt hinzu, dass in den Artikeln verschiedene, kaum klar definierte Gesetzesbegriffe verwendet werden: in Art. 36 Abs. 3 NDV "Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit", in Art. 60 Abs. 2 NDV "Verhinderung von schweren Straftaten" oder "zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung", in Art. 32 Abs. 1 NDV "zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit" oder "zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung" und in Art. 32 Abs. 2 lit. a NDV "zur Vorbereitung von Ermittlungs- und Strafverfahren". Eine Überarbeitung der formellen Ausgestaltung der Regelung im Sinne der Vereinfachung muss umso mehr gefordert werden, als der Datenweitergabe aus dem präventiven an den repressiven Bereich eine besondere politische Brisanz zukommt und es daher an Klarheit der Bestimmungen nicht mangeln darf.

1.5 Zu Art. 32 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a NDV (Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden)

Die Verordnungsergänzung zu Art. 85 Abs. 1 NDG zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit oder für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung wird begrüsst. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es Sinn macht und zweckmässig ist, wenn vorgängig die Zustimmung des NDB eingeholt werden muss. Die kantonale Vollzugsbehörde sollte innerhalb des Polizeikorps zur Vorbereitung von Ermittlungs- und Strafverfahren die Bekanntgabe eigenständig vornehmen dürfen. Vor allem in Fällen von erheblicher Gefährdung müssen solche Bekanntgaben innerhalb des Polizeikorps auch ohne Umweg über den NDB unverzüglich vorgenommen werden können. Korrekterweise muss zudem der Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 lit. a NDV ergänzt werden: "soweit die Bekanntgabe zur Gefahrenabwehr und/oder Vorbereitung von Ermittlungs- und Strafverfahren erfolgt".

1.6 Zu Art. 32 Abs. 3 NDV (Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden)

Art. 32 Abs. 3 NDV ist zu einschränkend formuliert. Gerade in Fällen mit paralleler Zuständigkeit des NDB gestützt auf das NDG und der lokalen Polizeiorganisationen gestützt auf das kantonale Polizeigesetz, wie beispielsweise bei Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus, ist eine klare und einfache Regelung notwendig.

1.7 Zu Ziffer 4 des Anhangs 3 NDV (kantonale Vollzugsbehörden)

Die kantonalen Vollzugsbehörden sind mit den kantonalen Polizeibehörden zu ergänzen, da vielfach lokale Polizeibehörden tätig werden, wenn es um Sicherheitsmassnahmen, Ermittlungen, präventive Massnahmen und Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht. Für die Kantone und die kantonalen Polizeibehörden ist es daher wichtig, dass neben den kantonalen Vollzugsbehörden auch explizit die lokal zuständigen Polizeibehörden informiert werden.

1.8 Zu den Verordnungsergänzungen gemäss Art. 85 Abs. 1 NDG

In den Schlussbestimmungen des NDG wird der Vollzug durch die Kantone umschrieben, wobei die Art. 13–15, 19, 20, 23 und 25 aufgeführt werden. Die Kompetenzen der kantonalen Vollzugsstellen müssen in der NDV möglichst konkret aufgeführt werden, mit Verweis auf die entsprechenden Artikel des NDG. In der Praxis wäre es von grossem Nutzen, wenn in den Verordnungsbestimmungen die Gesetzesartikel aufgeführt würden.

2. Zur Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB)

2.1 Zu Art. 31 VIS-NDB (Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden)

Im Sinne einer klareren Beschreibung der kantonalen Kompetenzen gemäss Art. 31 Abs. 2 VIS-NDB bevorzugen wir die Variante zu diesem Absatz. Es ist zentral für die kantonalen Vollzugsbehörden, sich rasch einen Überblick über die in gleicher Sache involvierten Behörden verschaffen zu können.

2.2 Zu Art. 33 VIS-NDB (Periodische Überprüfung der Personendaten)

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüessen, dass die Qualitätssicherungsstelle jährlich eine Überprüfung der Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsstellen im Index NDB vornehmen soll. Die gemäss Bericht vorgesehene Konzentration der Stichproben auf eine oder mehrere kantonalen Vollzugsbehörden führt jedoch de facto zu rund zwanzigjährigen Kontrollintervallen, was wesentlich zu lang erscheint. Es sollte vorgesehen werden, dass die kantonalen Vollzugsstellen mindestens alle fünf Jahre effektiv geprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- andrea.schaer@ndb.admin.ch